

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/21 93/06/0017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

L85007 Straßen Tirol 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

LStG Tir 1989 §13 Abs2;

LStG Tir 1989 §18;

LStG Tir 1989 §20 Abs1 lita;

LStG Tir 1989 §20 Abs2;

LStG Tir 1989 §20 Abs5;

LStG Tir 1989 §21;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Parteistellung der bf Gemeinde im Verfahren betreffend die Genehmigung des Vertrages über die Bildung einer Straßeninteressentschaft ist aus der Überlegung zu bejahen, daß der geplante Interessentenweg zum Gemeindegebiet der bf Gemeinde führen soll, die daher gemäß § 18 Abs 1 Tir LStG 1989 rechtlich verpflichtet sein würde, "entsprechend der Bedeutung dieser Straße für den örtlichen Verkehr im Sinne des § 13 Abs 2 Tir LStG 1989", einen Beitrag zu der von der Straßeninteressentschaft zu tragenden Straßenbaulast zu leisten. Das Mitspracherecht nach § 18 Abs 3 Tir LStG 1989 der nach § 18 Abs 1 Tir LStG 1989 beitragspflichtigen (bf) Gemeinde betrifft nur mehr die Höhe der Beitragspflicht, nicht jedoch die Beitragslast dem Grunde nach. Eine Beitragspflicht der bf Gemeinde ergibt sich jedenfalls unmittelbar aus § 18 Abs 1 Tir LStG 1989 und unabhängig davon, ob sie auch als Grundeigentümerin (im privatrechtlichen Sinne) Erschließungsbegünstigte ist. Die Satzung der Straßeninteressentschaft könnte nur die Beitragspflicht der bf Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Interessent regeln.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060017.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$